

---

**NR. 13/2012**

**22.10.2012**

---

**Neufassung  
der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Gesundheits- und Pflegemanagement (B.Sc.)  
der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit  
und Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin)\***

-----  
\* Vom Akademischen Senat in seiner Sitzung am 17.07.2012 beschlossen und gem.  
§ 90 BerlHG mit der Veröffentlichung durch die Rektorin bestätigt.

## **PRÄAMBEL**

Der Akademische Senat der Alice Salomon Hochschule Berlin hat am 17.7.2012 die folgende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang 'Gesundheits- und Pflegemanagement' mit Wirkung zum Wintersemester 2012/13 beschlossen.

### Vorbemerkung zur Sprachform:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung erscheinen, betreffen Männer und Frauen gleichermaßen und werden in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt.

## **I. Abschnitt: Zulassung, Ziele, Organisation und Konzept des Studiengangs**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, Studienbeginn
- § 3 Profil und Ziele des Studiengangs Gesundheits- und Pflegemanagement
- § 4 Studiendauer, Studienformen und Zeitaufwand
- § 5 Organisation der Lehrveranstaltungen (Musterstudienplan)
- § 6 Modulares Studienkonzept und Studienaufbau
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Studienfachberatung und Studienverlaufsberatung

## **II. Abschnitt: Studienabschluss, Prüfungsleistungen und Anrechnung**

- § 9 Akademischer Grad und Studienabschluss
- § 10 Prüfungsleistungen
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Mängel im Prüfungsverfahren und Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Gesamtnote des Bachelorabschlusses
- § 19 Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records
- § 20 Inkrafttreten

**Anlage 1:** Musterstudienplan (Übersicht)

**Anlage 2:** Musterstudienplan mit Prüfungsregelungen

**Anlage 3:** Richtlinie zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Lernleistungen  
auf den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Pflegemanagement (zu §14)

## **I. Abschnitt: Zugang, Ziele, Organisation und Konzept des Studiengangs**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs ‚Gesundheits- und Pflegemanagement‘ – Bachelor of Science (B.Sc.) der Alice Salomon Hochschule (ASH) Berlin. Sie gilt ferner für Studierende, die auf Grund einer Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen dem Personenkreis gemäß Satz 1 entsprechen.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Regelungen der allgemeinen Rahmenstudien- und –prüfungsordnung (RSPO) der Alice Salomon Hochschule und regelt die studien-gangsspezifischen Fragen gemäß §31(1) 4 Berliner Hochschulgesetz (BerLHG). Als weitere Ordnungen für den Studiengang Gesundheits- und Pflegemanagement gelten die Praktikumsordnung, die Zulassungsordnung nach §11 BerLHG und die Ordnung zur Ausbildungssupervision.

### **§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, Studienbeginn**

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus §10 des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG).

(2) Die Studienplätze werden an Bewerberinnen vergeben, die die dreijährige staatlich anerkannte Ausbildung in einem Pflegefachberuf (Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege), als Hebamme oder Heilerziehungspflegerin erfolgreich absolviert haben. Wurde die Ausbildung in nur zwei Jahren absolviert, müssen die Bewerberinnen zusätzlich eine Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr nachweisen.

(3) Die Zahl der Studienplätze wird jährlich für jedes Semester vom Akademischen Senat der Hochschule festgesetzt. Die Zulassung zum Studiengang erfolgt zum Sommersemester und zum Wintersemester des jeweiligen Jahres. Die Bewerbungsfrist richtet sich nach der geltenden Berliner Hochschulzulassungsverordnung (BerLHZVO).

(4) Die Satzung über die Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens der Hochschule vom 7.2.2006 mit der Anlage 2b, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Nr. 13/2008, findet Anwendung.

### **§ 3 Profil und Ziele des Studiengangs Gesundheits- und Pflegemanagement**

(1) Basierend auf den allgemeinen Studienzielen der ASH erwerben die Studierenden die für ihre berufliche Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden, die sie zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken und Handeln befähigen. Die Studierenden lernen, die unterschiedlichen Situationen in ihrer Komplexität zu erfassen und adäquate Lösungen zu schaffen und zu erproben. Lehre und Studium bereiten vorrangig auf Führungs- und Managementaufgaben in der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung vor.

(2) Die Absolventinnen dieses Studiums sind befähigt,

- berufliches Handeln zu planen und zu reflektieren
- die Qualität der Versorgung und Beratung zu dokumentieren und zu evaluieren
- betriebswirtschaftlich zu planen und zu kalkulieren
- kundenbezogene Konzepte der Versorgung und Beratung zu entwickeln und anzuwenden
- wissenschaftlich zu arbeiten und zu forschen
- Leitungsaufgaben in ambulanten und stationären Einrichtungen, vor allem in den Bereichen Personal- und Qualitätsmanagement sowie im Leistungs- und Kostenmanagement zu übernehmen.

(3) Vor allem die schwerpunktmäßige Vertiefung von aktuellen Fragestellungen aus der Berufspraxis bzw. dem Stand der Forschung in den Projektseminaren und die Umsetzung erworbener Kenntnisse im Praxissemester sichern den hohen Anwendungsbezug des Studiums und den intensiven Wissenstransfer zwischen der Berufspraxis und den Angehörigen des Studiengangs.

(4) Ein Leitgedanke des Studiengangs und der Hochschule ist eine international orientierte Ausbildung. Das Studium nach Musterstudienplan ermöglicht einen Auslandsaufenthalt während des Praxissemesters, ohne dass die Regelstudienzeit überschritten werden muss.

#### **§ 4 Studiendauer, Studienformen und Zeitaufwand**

(1) Das Präsenzstudium umfasst in der Regelstudienzeit sechs Semester. Mit dem Lehrangebot nach dem Musterstudienplan (Anlage 2) gewährleistet die ASH das Absolvieren aller Prüfungen in der Regelstudienzeit. Das Angebot von zwei tageszeitlich verschiedenen Studienformen, einer semesterweise wechselnden Zulassung zum Tagesstudium oder Nachmittags-/Abendstudium dient der besseren Vereinbarkeit von familiären und/oder beruflichen Tätigkeiten im begrenzten Umfang.

(2) Ein Teilzeitstudium kann gemäß den Bedingungen der ‚Satzung für Studienangelegenheiten der ASH‘ beantragt und durchgeführt werden.

(3) Die Musterstudienpläne weisen die jeweiligen Präsenzzeiten des Vollzeitstudiums in der Vorlesungszeit und den gesamten studentischen Zeitaufwand in Berechnungseinheiten von Credit points (credits oder Leistungspunkte nach dem ECTS) auf. Ein Credit point umfasst 25 bis 30 Stunden der studentischen Arbeitszeit (Workload).

#### **§ 5 Organisation der Lehrveranstaltungen (Musterstudienplan)**

(1) Alle Lehrveranstaltungen sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen. Die regelmäßige Teilnahme an den Seminaren ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls. Credits können nur bei regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erworben werden. Die Teilnahmeregeln der RSPO gelten entsprechend.

(2) Die Lehrveranstaltungen (Seminare) zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind in den Musterstudienplänen (Anlagen 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung) und im Modulhandbuch des Studiengangs definiert: Modultitel und -inhalte, die Lernergebnisse, die zu erzielenden Credit points und die Präsenzzeit jeder Lehrveranstaltung in Semesterwochenstunden sind dort festgelegt.

(3) Die Lehrenden und die Studierenden treffen zu Beginn des Semesters die für ihre Lehrveranstaltung geltenden Absprachen, vor allem hinsichtlich des Termin- und Themenplans, der angebotenen Prüfungsformen und der erforderlichen regelmäßigen Teilnahme gemäß RSPO.

#### **§ 6 Modulares Studienkonzept und Studienaufbau**

(1) Das 2005 modularisierte Bachelorstudium hat sich konzeptionell grundlegend bewährt. Zur Erhöhung der Studierbarkeit wurde es seither an einigen inhaltlichen und strukturellen Punkten weiterentwickelt (vgl. Modulhandbuch). Die ein- bis höchstens zweisemestrigen Module sind thematisch abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die mit fortschreitendem Studium aufeinander aufbauen. Einige der Module wurden zu größeren interdisziplinären Moduleinheiten mit zwei Units zusammengefasst.

(2) Neben fachlichen Schwerpunkten in den Bereichen: Management/Ökonomie, Pflegewissenschaft, Forschung/Methodenlehre sowie Recht in den Grundlagen- und den Vertiefungsseminaren fördert das Präsenzstudium den überfachlichen Kompetenzerwerb durch projekt-, team- und problemlösungsorientiertes Lernen: Vor allem in den fachunabhängigen Wahlpflichtangeboten, im Modul ‚Berufsbezogene Reflexion‘, in den Projektseminaren und während der Praxis-

phase. Auswahloptionen bestehen zudem bei den fachspezifischen und den Projektmodulen, der Wahl des Praktikumsplatzes und dem Thema der Bachelorarbeit.

(3) Das Praktikum im Umfang von 60 Arbeitstagen ist in der Regel im 4. Semester und mit inhaltlichem Bezug zum Projektschwerpunkt zu absolvieren. Die Praxisphase wird durch Ausbildungssupervision in Kleingruppen begleitet und durch Seminare, insbesondere im Rahmen des Projektmoduls, ergänzt. Die Studierenden lernen ein neues Arbeitsfeld im Bereich der Gesundheitsversorgung durch eigene Tätigkeit kennen, überprüfen hier ihre theoretischen Kenntnisse durch praktische Erfahrungen und erweitern ihre professionellen Kompetenzen in einem Handlungsfeld des Gesundheits- und Pflegemanagements. Näheres regelt die Praktikumsordnung zum Studiengang.

(4) Das Studium wird mit der Bachelorarbeit und dem begleitendem Kolloquium abgeschlossen. Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend absolviert.

## **§ 7 Lehr- und Lernformen**

(1) Der Lehrbetrieb ist hinsichtlich der Zahl der Teilnehmerinnen sowie der Veranstaltungsform grundsätzlich seminaristisch organisiert. Lehrveranstaltungen werden in der Regel einzügig, in Projekt- und Wahlpflichtmodulen sowie Abschlusskolloquien mehrzügig entsprechend des Musterstudienplans angeboten.

(2) Soweit Modulthemen hierfür geeignet sind, sollen aktivierende Lehr-/Lernformen und Methoden eingesetzt werden. Hierzu gehören insbesondere Kleingruppenarbeit, projekt- und problembezogener Unterricht, forschungsorientiertes Lernen, Fallstudien, Rollen- und Plan-spiele, Simulationen, Blended learning - Konzepte.

(3) Die Lehrveranstaltungen erstrecken sich im Regelfall über die gesamte Vorlesungszeit eines Semesters. Nur in didaktisch begründeten Ausnahmefällen können Lehrveranstaltungen oder einzelne Themenblöcke zeitlich zu Kompaktkursen konzentriert werden.

(4) Die Lehrenden der jeweiligen Module stimmen die Lehr- und Lernziele, die Inhalte und die Leistungsbewertung von Modulprüfungen innerhalb des Moduls und innerhalb des Studiengangs in regelmäßigen Treffen miteinander ab, um ein aktuelles und gleichmäßiges Niveau von Lehre und Prüfungen zu erhalten.

## **§ 8 Studienfachberatung und Studienverlaufsberatung**

(1) Für die allgemeine, die fachliche und die studiengangsspezifische Studienberatung sind die in der RSPO genannten Ansprechpersonen zuständig.

(2) Die fachliche Beratung der Studierenden zu inhaltlichen Fragen der Module, der Lehrveranstaltungen und der Gestaltung von Prüfungsleistungen führen die jeweils Lehrenden, gegebenenfalls in Absprache mit der jeweiligen Modulverantwortlichen durch, bei grundsätzlichen Fragen, die die Abstimmung im Studiengang betreffen, in Absprache mit der Studiengangsleitung.

(3) Die Studiengangskoordinatorin berät zu den studiengangsspezifischen Fragen der Studienorganisation und des Studienverlaufs.

## **II. Abschnitt: Studienabschluss, Prüfungsleistungen und Anrechnung**

### **§ 9 Akademischer Grad und Studienabschluss**

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Alice-Salomon-Hochschule den Akademischen Grad 'Bachelor of Science' (B.Sc.) mit mindestens 180 credit points (ECTS).
- (2) Mit dem Studienabschluss wird ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss erreicht und grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.
- (3) Die mit dem absolvierten Studium erlangten 180 credit points beinhalten die Anrechnung definierter, bereits in der vorangegangenen Berufsausbildung erworbener Kompetenzen durch ein Anerkennungsverfahren, das die Anrechnung von 30 Credit points nach dem erfolgreichem Absolvieren des Moduls ‚Berufsbezogene Reflexion‘ ermöglicht (vgl. §14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere Absätze 4 und 5).

### **§ 10 Prüfungsleistungen**

- (1) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung erfüllt. Nebenhörerinnen können an Prüfungen einzelner Module mit Zustimmung der Prüferin nach Maßgabe der Prüfungsordnung teilnehmen. Mehrere Modulprüfungen führen bei Nebenhörerinnen nicht dazu, dass die Studierende einen ganzen Studienbereich absolviert.
- (2)–Module sind mit einem Leistungsnachweis zu absolvieren, der in der Regel benotet wird. Die Modulnote fließt mit dem nach Musterstudienplan (Anlage 2) jeweils vorgesehenen Gewichtungsfaktor in die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ein. Module, deren der Gewichtungsfaktor entfällt (vgl. Anlage 2), sind unbenotete Module (gemäß §33 (2) BerlHG). Diese werden durch die im Musterstudienplan vorgesehenen Leistungsnachweise absolviert und mit ‚bestanden‘ (bzw. ‚nicht bestanden‘) von der Lehrenden bestätigt.
- (3) An den Modulprüfungen eines Moduls können Studierende nur teilnehmen, wenn sie die jeweiligen Modulvoraussetzungen erfüllt haben. Die Teilnahmevoraussetzungen zu den einzelnen Modulen zeigt der Musterstudienplan Anlage 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung. Eine Prüfungsleistung ist erfolgreich bestanden, wenn sie mit mindestens ‚ausreichend‘ bewertet wurde. Näheres hierzu vgl. §12.

### **§ 11 Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Folgende Prüfungsleistungen sind im Studiengang Gesundheits- und Pflegemanagement zulässig; dabei gelten die allgemeinen Vorgaben der RSPO:
  1. Klausur
  2. Hausarbeit
  3. Mündliche Prüfung
  4. Praktikumsbericht
  5. Präsentation (Vortrag/Referat)
  6. sonstige Prüfungsformen
  7. Bachelorarbeit (vgl. §17)

Prüferin ist in der Regel die Lehrende, deren Lehrveranstaltung im jeweiligen Modul die Studierende besucht hat.

(2) Definition der zugelassenen Prüfungsarten:

### **1. Klausur**

Klausuren haben das Ziel festzustellen, ob die Studierende in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte und Problemstellungen eines Fachgebiets mit den erlernten Methoden darstellen bzw. Wege zu einer Lösung entwickeln kann. Klausuren können als Themenklausuren und/oder Frageklausuren geschrieben werden. Zu den Themenklausuren gehört auch die Bearbeitung praxisbezogener Fälle.

Hilfsmittel dürfen von der Prüferin nur insoweit zugelassen werden, als es sich um Unterlagen handelt, die zur Lösung von Aufgaben oder Bearbeitung von Fällen erforderlich sind und die Aussagekraft der Leistungen nicht beeinträchtigen.

Die Bearbeitungszeit für die Klausuren beträgt:

135 Minuten in den Modulen im Umfang von 5 Credits

180 Minuten in den Modulen im Umfang von 10 Credits.

Klausuren werden in der Regel unter Aufsicht derjenigen Lehrenden geschrieben, die die betreffende Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Über den Verlauf der Klausur ist von der Aufsichtsführenden ein Protokoll zu führen, in dem Beginn, Ende und besondere Vorkommnisse verzeichnet sind.

### **2. Hausarbeit**

Hausarbeiten, haben das Ziel festzustellen, ob die Studierende zum selbstständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur zu den Themenbereichen der Module, zur Strukturierung und kritischen Analyse empirischer Befunde und/oder zur Lösung praktischer Aufgaben und Fälle befähigt ist.

Die Themen der Hausarbeiten werden von der Prüferin angeboten; der Studierenden soll die Wahl zwischen mehreren Themen ermöglicht werden. Die Themen sollen sich auf die in der Lehrveranstaltung behandelten Lehreinheiten beziehen. Das Thema ist von der Studierenden selbstständig und allein zu bearbeiten. Die Ausarbeitung muss den Vermerk enthalten, dass die Arbeit selbstständig und nur mit Hilfe der angegebenen Literatur erstellt wurde.

Hausarbeiten können mit Zustimmung der Prüferin auch als Gruppenarbeit mit bis zu drei Studierenden angefertigt werden, wenn Art und Umfang des Themas dies rechtfertigen. Der Beitrag jeder einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar und im Umfang entsprechend erweitert sein.

### **3. Mündliche Prüfung**

Mündliche Prüfungen haben das Ziel festzustellen, ob die Studierende die mit dem Modul angestrebten Lernziele erlangt hat und zu einem wissenschaftlichen Gespräch über die Modul Inhalte und deren Bedeutung für die berufliche und gesellschaftliche Praxis befähigt ist.

Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt werden. Mündliche Prüfungen müssen pro Kandidatin mindestens 20 Minuten und können höch-

stens 30 Minuten dauern. Die Prüfung kann sich auch auf einen von der Studierenden genannten Teilkomplex des Prüfungsstoffs erstrecken.

Prüferin ist ohne besondere Bestellung die Lehrende, deren Veranstaltung die Studierende im Prüfungssemester belegt hat. Über den Verlauf ist ein Protokoll von einer sachkundigen Beisitzerin zu führen, die die Prüferin aus dem Kreis der ASH-Lehrenden benennt.

Das Protokoll enthält die wesentlichen Prüfungsthemen sowie die Bewertung der Prüfungsleistung. Es wird von der Prüferin und von der Beisitzerin unterzeichnet.

**4. Praktikumsbericht** über das geleistete Praktikum: Näheres regelt die Praktikumsordnung.

#### **5. Präsentation**

Eine Präsentation ist ein Vortrag oder Referat zu einem von der Lehrenden benannten Thema vor der Seminargruppe oder einem größeren Publikum, in der Regel unter Einsatz verschiedener Medien. Im Unterschied zur Hausarbeit fließen hier der geeignete Medieneinsatz und die Art des mündlichen Vortrags neben den Inhalten in die Bewertung ein. Zur Beurteilung durch die Prüferin muss ein schriftliches Exzerpt mit den wesentlichen Aussagen des Referats eingereicht werden.

#### **6. Sonstige Prüfungsformen**

Zu den in §7 (2) genannten Lehrformen können geeignete Prüfungsformen verwendet werden, wenn sie den Anforderungen der RSPO und den in dieser Ordnung zugelassenen Prüfungsformen gleichwertig sind. Inhalt, Aufbau und Ergebnisse der Arbeit sind schriftlich festzuhalten und im mündlichen Vortrag in der Lehrveranstaltung darzulegen.

(3) Die Lehrkraft ist verpflichtet, mindestens zwei Arten der Leistungserbringung anzubieten, wenn gemäß Musterstudienplan (Anlage 2) mehrere Wahlmöglichkeiten für das entsprechende Modul vorgesehen sind.

(4) Prüfungsleistungen werden in der Regel als Einzelprüfungen erbracht. In geeigneten Fällen können Prüfungsleistungen der Prüfungsformen 2. bis 6. auch in einer Gruppe von Studierenden absolviert werden. Dabei muss der Beitrag jeder einzelnen Studierenden abgrenzbar und individuell zu bewerten sein; der Umfang erhöht sich entsprechend der Personenzahl.

### **§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird von der Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Studierende erhält die Gesamtzahl der Credit points eines Moduls, nachdem sie das Modul ordnungsgemäß belegt, an den Präsenzseminaren im erforderlichen Umfang teilgenommen und die Modulprüfung mit mindestens 'ausreichend' (4,0) absolviert hat. Besteht das Modul aus zwei Units, kann die Studierende wählen, in welchem der beiden Themenbereiche sie die Prüfung nach den Vorgaben des Musterstudienplans (Anlage 2) ablegt.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                         |  |
|-------------------------|--|
| 1 = 'sehr gut'          | eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = 'gut'               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = 'befriedigend'      | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;              |
| 4 = 'ausreichend'       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = 'nicht ausreichend' | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |



Für eine differenzierte Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch ein Absenken oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Werden mehrere Prüfungsleistungen zu einer Note zusammengefasst, so errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen. Werden Noten zusammengezogen, lauten sie folgendermaßen:

bis 1,5 = 'sehr gut'

über 1,5 bis 2,5 = 'gut'

über 2,5 bis 3,5 = 'befriedigend'

über 3,5 bis 4,0 = 'ausreichend'

über 4,0 = 'nicht ausreichend'

(4) Bei der Bildung der einzelnen Noten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen.

### **§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Hat die Studierende eine Prüfungsleistung nicht bestanden, stellt die prüfungsberechtigt Lehrende einen Wiederholungstermin innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zur Verfügung, in der Regel noch im laufenden Semester; im Einvernehmen zwischen der Prüfenden und der Studierenden jedoch spätestens bis zum Ende des Folgesemesters. Die RSPO gilt entsprechend.

(2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur einmal wiederholt werden.

(3) Die zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen, davon eine hauptamtliche Professorin der ASH, abzunehmen und zu bewerten.

(4) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der Studierenden einen schriftlichen und rechtsmittelfähigen Bescheid. Das endgültige Nichtbestehen führt zur Exmatrikulation.

(5) Eine erfolgreich abgelegte Prüfung darf nicht wiederholt werden. Wird eine nicht bestadene Prüfung wiederholt, ersetzt das Ergebnis der Wiederholung die vorige Note.

### **§ 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen**

(1) Module, die bei vergleichbaren Lernzielen, Lerninhalten und Lernniveaus und mit vergleichbarem Umfang in anderen Studiengängen anderer Hochschulen oder der ASH erbracht wurden, können grundsätzlich angerechnet werden.

(2) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Im Übrigen gelten die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs und § 21 RSPO.

(3) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Befürwortung durch die Modulverantwortliche des jeweiligen Moduls. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden beim Prüfungsausschuss vollständig einzureichen. Dazu gehören Unterlagen und/oder Bescheinigungen über erbrachte Modulprüfungen, Credits, Modulbeschreibungen und das Transcript of Records, bei abgeschlossenem Studium das Zeugnis und das Diploma Supplement.

(4) Die Vorschriften für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen finden sinngemäß Anwendung auf die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen, die im Rahmen von beruflicher Praxis- und/oder Weiterbildung erworben wurden und den Lernzielen einzelner Module des Studiengangs in Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Näheres regelt die Richtlinie zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Lernleistungen (Anlage 3 der Studien- und Prüfungsordnung; Grundsatzregelungen in der RSPO).

(5) Anrechnungsverfahren im Rahmen des Moduls Berufsbezogene Reflexion: Für eine staatlich anerkannte Ausbildung, die in einem der (in §2 Studien- und Prüfungsordnung) genannten Berufe erfolgreich absolviert wurde, werden 30 Credit points angerechnet, in Ansehung des KMK-Beschlusses vom 28.06.2002 zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium. Das Anrechnungsverfahren beinhaltet gemäß Musterstudienplan insbesondere das erfolgreiche Bestehen des Moduls 'Berufsbezogene Reflexion', zusätzlich das Erstellen eines Reflexionsberichtes sowie die Bearbeitung von berufsbezogenen Fallbeispielen. Das Anrechnungsverfahren beginnt mit der Belegung des Moduls 'Berufsbezogene Reflexion'. Die Anrechnung der Credit points wird nach erfolgreichem Absolvieren des gesamten Verfahrens vorgenommen. Die Credits werden im Bachelorzeugnis, im Diploma Supplement sowie im Transcript of Records des Studiengangs ausgewiesen.

### **§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren und Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen**

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben können, so ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss oder von Amts wegen anzuordnen, dass die gesamte Prüfung oder einzelne Teile von bestimmten oder von allen Teilnehmerinnen wiederholt werden.

(2) Gründe für wesentliche Mängel im Prüfungsverfahren müssen die Studierenden unverzüglich, spätestens aber vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der Prüferin oder Aufsichtführenden, im Prüfungsamt oder beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft machen. Mündlich geltend gemachte Gründe sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(3) Gegen eine Prüfungs- oder Anrechnungsentscheidung kann die Studierende innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses Einwendungen schriftlich begründet beim Prüfungsausschuss erheben. Die Einwendungen sind schriftlich zu begründen.

(4) Der Prüfungsausschuss leitet die Einwendungen der betreffenden Prüferin zur schriftlichen Stellungnahme zu. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme entscheidet der Prüfungsausschuss als Gremium. Über die Entscheidung erhält die Studierende einen schriftlichen Bescheid.

### **§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet, wenn die Studierende einen Prüfungstermin ohne einen triftigen Grund versäumt oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Gründe, die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemacht werden, müssen innerhalb von drei Werktagen dem Prüfungsausschuss schriftlich unter Beibringung von Mitteln zur Glaubhaftmachung eingereicht werden. Krankheit hat die Studierende durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Das Attest muss grundsätzlich die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auch auf Antrag der Prüferin ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Der Prüfungsausschuss beraumt gegebenenfalls einen neuen Prüfungstermin an oder verlängert die Frist entsprechend, letzteres nur, soweit das in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist.

(3) Versucht die Studierende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stören, können von der jeweiligen Prüferin oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

## **§ 17 Bachelorarbeit**

(1) In der Bachelorarbeit soll die Studierende nachweisen, dass sie sich während des Studiums hinreichende inhaltliche und methodische Fähigkeiten angeeignet hat, um ein thematisch eingegrenztes Problem selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema der Bachelorarbeit soll einen Bezug zu einem der Fachgebiete des Studiums aufweisen. Interdisziplinäre Themen sind erwünscht und sollen Gesichtspunkte der beruflichen und gesellschaftlichen Praxis berücksichtigen.

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die in Anlage 2 der Studien- und Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen erfüllt, also alle erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Der Antrag muss enthalten:

- a) Das genau formulierte Thema der Bachelorarbeit
- b) Vorschlag für die Erst- und Zweitgutachterin und deren Einverständniserklärung.

Die Studierende entwickelt ihre Fragestellung in einem Gliederungsentwurf mit Titel der Arbeit. Sie stellt diesen Entwurf den von ihr gewählten Gutachterinnen vor. Die Prüferinnen (Erst- und Zweitgutachterin) erklären auf dem Antrag der Studierenden an den Prüfungsausschuss ihr Einverständnis und übernehmen die Betreuung.

(4) Die Genehmigung des Themas, der Gutachterinnen und des Abgabetermins der Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss innerhalb von drei Wochen nach Antragsfrist; dies kann auch per Aushang geschehen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sowie der Abgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch als Gruppenarbeit von zwei Studierenden angefertigt werden. Der Beitrag jeder Studierenden muss dem erforderlichen Umfang einer Einzelarbeit entsprechen, deutlich abgegrenzt und bewertbar sein, sowie die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(6) Die Bachelorarbeit wird von einer Gutachterin (Erstgutachterin) betreut und bewertet. Eine weitere Bewertung erfolgt durch eine Zweitgutachterin. Mindestens eine der Gutachterinnen muss Professorin der ASH sein. Die andere Gutachterin kann Lehrbeauftragte, Gastprofessorin oder Gastdozentin der ASH sein. In begründeten Fällen kann eine externe Gutachterin, die die Kriterien für einen Lehrauftrag an der ASH Berlin erfüllt, bestellt werden.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Ist die Bachelorarbeit empirisch angelegt, beträgt die Bearbeitungszeit auf Antrag 14 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Studierenden die Bearbeitungszeit um maximal sechs Wochen verlängert werden. Der gesamte Verlängerungszeitraum darf auch bei einer empirisch angelegten Bachelorarbeit sechs Wochen nicht überschreiten.

Zuzüglich verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Schutzfristen des gesetzlichen Mutter-schutzes bei Inanspruchnahme durch die Studierende. Studierenden mit körperlicher Beeinträchtigung kann auf Antrag zusätzlich eine Verlängerung gewährt werden, wenn anderenfalls eine Benachteiligung vorläge. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Nähere regelt die RSPO.

(8) Die Bachelorarbeit ist dreifach in digital erstellter und gebundener Ausfertigung, sowie zusätzlich in elektronischer Form im Prüfungsamt einzureichen. Der Bachelorarbeit wird ein Abstract mit rund 500 Zeichen beigefügt, aus dem die wesentlichen Inhalte der Arbeit hervorgehen und das mit Einverständniserklärung der Studierenden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann.

Die Bachelorarbeit ist mit der Versicherung der Studierenden zu versehen, dass sie die Arbeit bzw. ihren entsprechend gekennzeichneten Teil einer Gruppenarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.

(9) Die Bachelorarbeit wird nach Abschluss des Studiums in die Bibliothek der ASH aufgenommen, wenn die Studierende keine Einwände erhebt. Das Einverständnis ist schriftlich zu bekunden.

(10) Die Einzelbewertungen der Prüferinnen sind entsprechend §12 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Bei einer Abweichung der Einzelbewertungen von mehr als einer Note wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt.

Die Bachelorarbeit kann nur dann als 'ausreichend' oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten 'ausreichend' oder besser sind.

(11) Die Themenstellung kann nur einmal, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe, verändert werden; der Abgabetermin ändert sich dadurch nicht. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet.

(12) Ergibt die Beurteilung der Bachelorarbeit, dass sie nicht bestanden ist, kann die Bachelorarbeit mit einem neuen Thema wiederholt werden; §17 (6) gilt entsprechend. Die Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß §17 (11) ist nur zulässig, wenn die Studierende bei der Anfertigung ihrer ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

## **§ 18 Gesamtnote des Bachelorabschlusses**

Die Modulnoten sowie die Note der Bachelorarbeit bilden die Gesamtnote des Bachelorabschlusses. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller benoteten Prüfungsteile unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung gemäß Anlage 2 (Musterstudienplan). Der Bachelorabschluss ist erreicht, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens 'ausreichend' bewertet wurden.

## **§ 19 Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss aller erforderlichen Prüfungen verleiht die Rektorin der ASH Berlin den akademischen Grad 'Bachelor of Science' (B.Sc.). Die Studierende erhält ein Zeugnis und eine Urkunde, aus der sich der erworbene Grad ergibt. Das Zeugnis ist von der Rektorin der Alice-Salomon-Hochschule und der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer Stellvertreterin zu unterzeichnen; die Urkunde ist von der Rektorin oder der Stellvertreterin zu unterzeichnen. Zeugnis und Urkunde sind mit dem Siegel der Alice-Salomon-Hochschule Berlin zu versehen.

(2) Das Zeugnis nennt das Thema der Bachelorarbeit, deren Bewertung sowie die Beurteilung der übrigen Modulprüfungen. Außerdem ist die Gesamtnote auf dem Zeugnis zu vermerken.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Das Diploma Supplement gibt als Zusatz zu Zeugnis und Urkunde in deutscher und auf Antrag zusätzlich in englischer Sprache ergänzende Informationen über den Studienverlauf, die mit Studienabschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und die verleihende Hochschule.

(5) Die Studierenden erhalten eine Lernabschrift (Transcript of Records) in deutscher, auf Antrag zusätzlich in englischer Sprache. In dieser werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credit points und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Transcript of Records wird von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

## **§ 20 Inkrafttreten**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Alice Salomon Hochschule in Kraft.

(2) Sie findet erstmalig für diejenigen Studierenden Anwendung, die das Studium des Bachelorstudiengangs Gesundheits- und Pflegemanagement zum Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.

Prof. Dr. Theda Borde

Rektorin

Anlage 1: Musterstudienplan (Übersichtsplan)

Anlage 2: Musterstudienplan mit Prüfungsregelungen

Anlage 3: Richtlinie zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Lernleistungen auf den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Pflegemanagement (GPM)

# Musterstudienplan Studiengang Gesundheits- und Pflegemanagement (B.Sc.)

Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung GPM ab WS 2012/13

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
<b>Berufsbezogene Reflexion*</b>  2 SWS                      5 credits	<b>Gesundheitsökonomische Rahmenbedingungen/ Betriebswirtschaftliche Steuerung</b> Unit 1: Gesundheitsökonomie Unit 2: BWL  8 SWS                      10 credits	<b>Projektmodul I</b> (mind. 2 Themenangebote)  3 SWS                      5 credits	<b>Praktikum</b>  einschließlich <b>Ausbildungssupervision</b>  15 Wochen = 60 Tage    15 credits	<b>Ethische Grundlagen</b>  4 SWS                      5 credits	<b>Bachelorarbeit</b>  12 Wochen                      10 credits
<b>Berufspolitische Grundlagen der Gesundheitsberufe – Damals, heute, morgen</b>  3 SWS                      5 credits	<b>Pflegewissenschaft und ihre praktische Anwendung</b> Unit 1: Pflegewissenschaften Unit 2: Klientengruppen, Settings  6 SWS                      5 credits	<b>Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen</b>  4 SWS                      5 credits		<b>Spezielle BWL und Qualitätsmanagement für Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen</b> Unit 1: Spezielle BWL Unit 2: Qualitätsmanagement  8 SWS                      10 credits	
<b>Grundlagen des Personalmanagements</b>  4 SWS                      5 credits	<b>Qualitative Forschungsmethoden</b>  2 SWS                      2,5 credits	<b>Qualitative Forschungsmethoden</b>  2 SWS                      2,5 (5) credits	<b>Projektmodul II</b> (mind. zwei Themenangebote)  3 SWS                      5 credits	<b>Projektmodul II</b> (mind. zwei Themenangebote)  3 SWS                      5 (10) credits	<b>Kolloquium zur Bachelorarbeit</b>  3 SWS                      5 credits
Wahlpflichtmodule: - <b>Beratung im Gesundheitsbereich</b> oder - <b>Mitarbeiterführung</b>  4 SWS                      5 credits	<b>Quantitative Forschungsmethoden und EDV</b>  2 SWS                      2,5 credits	<b>Quantitative Forschungsmethoden und EDV</b>  2 SWS                      2,5 (5) credits	Wahlpflichtmodule: - <b>Mediation/ Konfliktmanagement</b> oder - <b>Fachenglisch II</b> oder - <b>Module aus anderen Studiengängen/ Hochschulen</b>	<b>Spezielle Fragen des Personalmanagements und Arbeitsrechts</b> Unit 1: Spez. Pers.management Unit 2: Spez. Arbeitsrecht  4 SWS                      5 credits	Wahlpflichtmodule: - <b>Case Management</b> oder - <b>Versorgungskonzepte/ Unternehmensgründung</b> oder - <b>Öffentlichkeitsarbeit/ Marketing</b> oder - <b>Informations- und Kommunikationstechnologien</b>
<b>Wissenschaftliches Arbeiten</b>  4 SWS                      5 credits	<b>Recht im Gesundheitswesen</b>  4 SWS                      5 credits	<b>Recht im Gesundheitswesen</b>  3 SWS                      5 (10) credits			
<b>Fachenglisch I</b> (2 Angebote / 2 Level)  3 SWS                      5 credits		<b>Organisation und Kommunikation</b>  4 SWS                      5 credits	3 SWS                      5 credits		3 SWS                      5 credits
<b>20 SWS                      30 credits</b>	<b>22 SWS                      25 credits</b>	<b>18 SWS                      25 credits</b>	<b>6 SWS                      25 credits</b>	<b>19 SWS                      25 credits</b>	<b>6 SWS                      20 credits</b>

\* Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls Berufsbezogene Reflexion werden 30 Credits im Rahmen des Anerkennungsverfahrens für die in der beruflichen Ausbildung erworbenen Kompetenzen zuerkannt. Die Credits in (Klammern) kennzeichnen bei zweisemestrigen Modulen (2. - 5. Semester) die mit Abschluss des Moduls erreichte Punktzahl. Ein Credit entspricht 25 bis 30 Stunden der studentischen Arbeitszeit.  
 Summe Credit points: 180 Credits (150 credits plus 30 credits im Anerkennungsverfahren nach der Studien- und Prüfungsordnung).

**Musterstudienplan** mit Teilnahmevoraussetzungen, Prüfungsformen\* und Notengewichtung

Studienplan 1.– 3. Semester

Modul - Nr.	Modultitel und Units	Teilnahmevoraussetzungen	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	Credit-Points (cp)	Gewichtungsfaktor für die Gesamtnote
1	Berufsbezogene Reflexion**	keine	2 SWS <u>2.5.6</u>			5	Gewichtung entfällt***
2	Berufspolitische Grundlagen der Gesundheitsberufe – Damals, heute, morgen	keine	3 SWS <u>1.2.6</u>			5	5/115
3	Grundlagen des Personalmanagements	keine	4 SWS <u>1.2.5.6</u>			5	5/115
4	Wissenschaftliches Arbeiten	keine	4 SWS <u>1.2.5.6</u>			5	5/115
5.1 5.2	<b>Wahlpflichtmodul 1 (fachunabhängig):</b> Beratung im Gesundheitsbereich Mitarbeiterführung	keine	4 SWS <u>2.3.5.6</u>			5	Gewichtung entfällt
6	Fachenglisch I	keine	3 SWS <u>1.3.6</u>			5	Gewichtung entfällt
7	Gesundheitsökonomische Rahmenbedingungen und betriebswirtschaftliche Steuerung <u>Unit 1:</u> Gesundheitsökonomie und –politik <u>Unit 2:</u> Grundlagen der BWL und des Rechnungswesens für Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen	keine		8 SWS: U1: 4 SWS U2: 4 SWS <u>1.2.3.5.6</u>		10	10/115
8	Pflegewissenschaft und ihre praktische Anwendung <u>Unit 1:</u> Theoretische Grundlagen in der Pflegewissenschaft <u>Unit 2:</u> Klientengruppen, Pflegesettings und Pflegequalität	keine		6 SWS: U1: 3 SWS U2: 3 SWS <u>1.2.3.5.6</u>		5	5/115
9	Qualitative Forschungsmethoden	keine		2 SWS	2 SWS <u>1.2.3.6</u>	5	5/115
10	Quantitative Forschungsmethoden und EDV	keine		2 SWS	2 SWS <u>1.2.3.6</u>	5	5/115
11	Recht im Gesundheitswesen	keine		4 SWS	3 SWS <u>1.2.6</u>	10	10/115
12	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen	keine			4 SWS <u>1.2.6</u>	5	5/115
13	Organisation und Kommunikation	keine			4 SWS <u>1.2.6</u>	5	5/115
14	Projektmodul I	keine			3 SWS <u>2.3.5.6</u>	5	5/115
	Summe Credit points (cp) pro Semester Summe SWS/ Sem.		30 cp 20 SWS	25 cp 22 SWS	25 cp 18 SWS	80 cp	65/115

\* Die Ziffern geben die für das jeweilige Modul zulässigen **Prüfungsformen** an; siehe Erläuterungen nächste Seite unten.

\*\* Modul Nr. 1 beinhaltet ein **Anrechnungsverfahren**: Mit erfolgreichem Abschluss des Moduls ‚Berufsbezogene Reflexion‘ gemäß Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs werden 30 Credits für die in der Berufsausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Studium angerechnet.

\*\*\* ‚Gewichtung entfällt‘ bedeutet: Die Prüfungsleistung ist unbenotet und wird bestätigt mit: „bestanden“ (bzw. „nicht bestanden“). Die Leistung wird in einer der hier vorgesehenen Prüfungsformen erbracht; geht jedoch nicht in die Studienabschlussnote ein.  
Hinweis zu Modul 8: Die Selbstlernzeit ist im Verhältnis zur Präsenzzeit in diesem Modul deutlich geringer (vgl. Modulbeschreibung).

**Musterstudienplan** mit Teilnahmevoraussetzungen, Prüfungsformen, Notengewichtung

Studienplan 4.– 6. Semester

Modul-Nr.	Modultitel und Units	Voraussetzung zur Teilnahme	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	Credit Points (cp)	Gewichtungsfaktor zur Gesamtnote
15	<b>Praktikum</b> (einschließlich Ausbildungssupervision)	Modul 1: Berufsbezogene Reflexion Modul 2: Berufspolit. Grundlagen Modul 3: Personalmanagement Modul 7: Gesundh.ökonomie/BWL Modul 9: Qualitative Methoden Modul 10: Quantitative Methoden Modul 11: Recht im Ges.wesen Modul 14: Projektmodul I	15 Wochen  (60 Tage)  4.5			15	Gewichtung entfällt
16.1	<b>Wahlpflichtmodul II</b> <i>fachunabhängig:</i> Mediation/Konfliktmanagement	zu 16.1: keine	3 SWS			5	Gewichtung entfällt
16.2	Fachenglisch II	zu 16.2: M. 6: Fachenglisch I	1,2,3,5,6				
16.3	Freies Angebot, auch von and. Studiengängen/Hochschulen	zu 16.3: (je nach gewähltem Modul)					
17	Projektmodul II	M. 9: Qualitative Methoden M. 10: Quantitative Methoden M. 14: Projektmodul I	3 SWS	3 SWS  2,3,5,6		10	10/115
18	Spezielle BWL und Qualitätsmanagement für Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen  Unit 1: BWL für Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen  Unit 2: Qualitätsmanagement für Gesundheitseinrichtungen	keine (M.7 Unit 2: Grundlagen BWL wird empfohlen)		8 SWS: U1: 4 SWS U2: 4 SWS  1,2,3,6		10	10/115
19	Ethische Grundlagen	M. 2: Berufspolitische Grundlagen		4 SWS  1,2,3,6		5	5/115
20	Spezielle Fragen des Personalmanagements und des Arbeitsrechts Unit 1: spezielles Personalmanagemt. Unit 2: Arbeitsrecht für Leitungs- und Organisat.tätigkeit	Unit 1: M. 3: Personalmanagement Unit 2: M.11: Recht im Gesund.wesen		4 SWS U1: 2 SWS U2: 2 SWS  1,2,5,6		5	5/115
21.1	<b>Wahlpflichtmodul III</b> <i>(fachspezifisch):</i> Case Management	zu 21.1: keine			3 SWS	5	5/115
21.2	Versorgungskonzepte und Unternehmensgründung	zu 21.2: M. 3: Personalmanagement und M. 7: Ges.ökonom./BWL			1,2,3,5,6		
21.3	Öffentlichkeitsarbeit/Marketing	zu 21.3: M. 7: Ges.ökonom./BWL					
21.4	Informations- und Kommunikationstechnologien	zu 21.4: keine					
22	Kolloquium zur Bachelorarbeit	Anmeldung zur Bachelorarbeit			3 SWS  3,5,6	5	5/115
23	Bachelorarbeit	M. 4: Wissenschaftliches Arbeiten M.15: Praktikum			Bearbeitungszeit 12 Wochen	10	10/115
	Summe credits (cp) / Sem.		25 cp	25 cp	20 cp	70 cp	50/115
	Summe SWS / Sem.		6 SWS	19 SWS	6 SWS		+ 65/115 115/115

Für jedes Modul/jede Unit zeigt die Tabelle die ‚Workload‘ in Credits, die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS), sowie darunter in Ziffern die zulässigen Formen der zu erbringenden Prüfungsleistungen. Zu den Wahlmöglichkeiten und Definitionen der Prüfungsformen vgl. Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs und die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) der ASH. Folgende Prüfungsformen sind nach dieser Studien- und Prüfungsordnung und gemäß der RSPO zulässig:

- 1 = Klausur
- 2 = Hausarbeit
- 3 = mündliche Prüfung
- 4 = Praxisbericht
- 5 = Präsentation
- 6 = Sonstige Prüfungsformen

Anrechnungsverfahren:	30 Credits
1. – 3. Semester	80 Credits
4. – 6. Semester	70 Credits
<u>insgesamt:</u>	<b>180 Credits</b>



## **Richtlinie zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Lernleistungen auf den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Pflegemanagement (GPM)**

### **§ 1 Antrag auf Anrechnung außerhochschulisch erworbener Lernleistungen**

(1) Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Lernleistungen auf das Studium ist schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formblättern über die Anrechnungsbeauftragte beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Es können nur vollständige Antragsunterlagen bearbeitet werden. Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus den folgenden Ausführungen.

(2) Außerhochschulisch erworbene Lernleistungen umfassen Lernleistungen, die sowohl national als auch international erworben wurden.

(3) Hochschulexterne Lernleistungen können bis zu einer Obergrenze von insgesamt 50 Prozent, also 90 Credits inklusive 30 Credits aus dem Anerkennungsverfahren zur vorangegangenen Ausbildung gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung, auf das Studium Gesundheits- und Pflegemanagement angerechnet werden.

(4) Grundsätzlich anrechnungsfähige Module im Studiengang sind:

- Grundlagen des Personalmanagements
- Wahlpflichtmodule
- Fachenglisch
- Gesundheitsökonomische Rahmenbedingungen/Betriebswirtschaftliche Steuerung (beide Units)
- Pflegewissenschaft und ihre praktische Anwendung (beide Units)
- Recht im Gesundheitswesen/Rechtliche Grundlagen
- Sozial- und gesundheitswissenschaftliche Grundlagen
- Organisation und Kommunikation

Die Anrechnung von Praktikumsleistungen erfolgt gemäß Praktikumsordnung dieses Studiengangs.

(5) Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle immatrikulierten Studierenden des Studiengangs GPM.

(6) Anträge auf individuelle Anrechnung außerhochschulisch erworbener Lernleistungen sollen bezogen auf ein bestimmtes Modul gestellt werden. Die Antragstellerin hat durch geeignete Nachweise (Zeugnisse, dokumentierte Lernergebnisse etc.) nachzuweisen, dass sie über die Kompetenzen verfügt, die den Lernzielen des zu ersetzenden Moduls entsprechen.

(7) Im Fall der pauschalen Anrechnung hat die Antragstellerin durch eine beglaubigte Kopie von Zertifikaten, Zeugnissen oder vergleichbaren Dokumenten nachzuweisen, dass sie an dem Aus- oder Weiterbildungsprogramm erfolgreich teilgenommen hat, dessen Lernergebnisse gemäß Äquivalenzliste des Studiengangs GPM pauschal angerechnet werden können. Auf dem Wege der pauschalen Anrechnung können einzelne Module ersetzt werden.

(8) Bei Anträgen zur individuellen Anrechnung außerhochschulisch erworbener Lernleistungen für den Studiengang GPM werden für die Antragsbearbeitung und Gleichwertigkeitsprüfung vom AS festzusetzende Gebühren erhoben.

### **§ 2 Gleichwertigkeitsprüfung und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen**

(1) Außerhochschulisch erworbene Lernleistungen, die im Rahmen einer beruflichen Aus- und Weiterbildung bzw. einer Berufstätigkeit erlangt wurden, können auf das Studium GPM angerechnet werden, wenn sie den Modulen, die sie ersetzen sollen, nach Lernzielen, Inhalt und Niveau im Wesentlichen gleichwertig sind.

(2) Je nach dem, ob es sich um eine pauschale oder eine individuelle Anrechnung handelt, verlaufen die Gleichwertigkeitsprüfung und das Anrechnungsverfahren unterschiedlich.

(3) Bei der individuellen Anrechnung wird die Gleichwertigkeit der anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen einer Einzelfallprüfung anhand von schriftlich dokumentierten Nachweisen und/oder anhand einer persönlich zu erbringenden Prüfungsleistung festgestellt. Die Kenntnisse und Fähigkeiten werden als gleichwertig angesehen, wenn sie mindestens zu 75 Prozent den Lernzielen und -inhalten sowie dem Kompetenzniveau des Moduls entsprechen, das ersetzt werden soll. Die

Gleichwertigkeitsprüfung ist in der Regel gemeinsam von der jeweiligen Modulverantwortlichen und der Anrechnungsbeauftragten durchzuführen und zu bewerten. Der Prüfungsausschuss ist von der Entscheidung zu unterrichten.

(4) Bei erfolgreicher Äquivalenzprüfung werden der Antragstellerin die Credits für das zu ersetzende Modul des Studiengangs GPM gutgeschrieben. Eine Benotung der Leistung erfolgt nicht, es sei denn die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt im Rahmen der regulären Modulprüfung an der ASH (vgl. §4 (1) dieser Richtlinie).

(5) Im Fall der pauschalen Anrechnung wird die Gleichwertigkeit der beantragten Lernleistungen allgemeinverbindlich und vorab anhand der Lernziele und Inhalte des Aus- bzw. Weiterbildungsprogramms, die Teile des Studiums ersetzen sollen, überprüft (vgl. zur Programmprüfung §3 (2)). Liegt Gleichwertigkeit vor, kann die ASH mit dem Bildungsträger einen Vertrag über die Anrechenbarkeit dieses Programms abschließen. Der Vertrag soll beinhalten, dass jeder Studierenden, die dieses Programm durchlaufen hat, diese Lernleistungen ohne eine zusätzliche individuelle Prüfung auf das Studium angerechnet werden können. Die als gleichwertig anerkannten Bildungsprogramme sind in den Äquivalenzlisten der jeweiligen Studiengänge verzeichnet. Die Weiterbildungsprogramme der ASH, deren Äquivalenz festgestellt worden ist, sind ebenfalls in der Äquivalenzliste aufgeführt. Die Anrechnung setzt Nachweise gemäß § 1 (7) voraus.

(6) Bei erfolgreicher Äquivalenzprüfung werden der Antragstellerin die Credits gutgeschrieben, die gemäß Äquivalenzliste für dieses Bildungsprogramm vergeben werden. Es besteht die Möglichkeit der Teilanrechnungen auf Basis von Units.

(7) Im Allgemeinen werden weder bei der individuellen noch bei der pauschalen Anrechnung Noten vergeben (vgl. § 4 Abs.1). Erfolgt eine (individuelle) Kompetenzprüfung im Rahmen der regulären Modulprüfung, wird eine Benotung vorgenommen, sofern für das betreffende Modul in der Prüfungsordnung eine Benotung vorgesehen ist.

### **§ 3 Entscheidung und Mitteilung über die Anrechnung**

(1) Über die Anrechnung von Lernleistungen, die außerhochschulisch erworben und individuell überprüft wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines Votums der Prüferinnen (in der Regel die Modulverantwortliche).

(2) Die Entscheidung über die pauschale Anrechnung von Aus- bzw. Weiterbildungsabschlüsse und berufspraktisch erworbenen Lernleistungen trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der erfolgten Programm-Äquivalenzprüfung. Diese Programmprüfung wird vorab von der Studiengangsleitung im Benehmen mit der Anrechnungsbeauftragten und dem Prüfungsausschuss durchgeführt.

(3) Die Antragstellerin wird über das Ergebnis der Anrechnungsentscheidung und die Zahl der anrechenbaren Credits sowie ggf. über die Note der Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss informiert. Im Falle der Nicht- oder Teilanrechnung teilt der Prüfungsausschuss der Antragstellerin die Gründe mit.

### **§ 4 Ausweis angerechneter Lernleistungen in den Zeugnisdokumenten der ASH**

(1) Für pauschal oder individuell angerechnete Lernleistungen, die im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung erworben wurden, wird die Bemerkung 'wurde an anderer Stelle geprüft' in das Zeugnis aufgenommen und die angerechneten Credits werden gutgeschrieben. Sofern beim individuellen Verfahren die Gleichwertigkeitsprüfung über die reguläre Modulprüfung an der ASH erfolgt und für dieses Modul nach der Prüfungsordnung eine Benotung vorgesehen ist, wird die Prüfungsnote im Zeugnis übernommen.

(2) Im Zeugnis erfolgt eine Kennzeichnung der Anrechnung, Erläuterungen dazu werden im Diploma Supplement bzw. im Transcript of Records gegeben.

### **§ 5 Anwendung und Inkrafttreten**

Diese Richtlinie gilt ab dem Tag, an dem der Akademische Senat der ASH sie beschlossen hat. Sie gilt zunächst für die Dauer von fünf Jahren.